

1 Jv 4452-26/19y

Stellungnahme zum Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019

Mit dem geplanten Bundesgesetz werden als Ziele die vollständige Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe durch Ermöglichung des kostenlosen Zugangs zu einem Verteidiger für einen finanziell bedürftigen Beschuldigten in bestimmten Verfahrenssituationen zeitlich vor der Möglichkeit zur Erlangung von Verfahrenshilfe und die vollständige Umsetzung der RL (EU) 2016/800 (RL Jugendstrafverfahren) verfolgt. Darüber hinaus wird die Terminologie des Zivil- und des darauf bezugnehmenden Strafrechts angepasst.

Änderungen der StPO (§§ 58, 59, 61 und 62):

Über entsprechenden Antrag erhält jeder Beschuldigte, der eine finanzielle Bedürftigkeit im Sinne des § 61 Abs 2 StPO behauptet, einen kostenlosen Rechtsbeistand aus dem rechtsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst für eine Vernehmung über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 174 Abs 1 StPO. Festgenommene bzw vorgeführte schutzbedürftige Beschuldigte im Sinne des § 61 Abs 2 Z 2 StPO (... blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit ...) erhalten über entsprechenden Antrag darüber hinaus einen kostenlosen Rechtsbeistand aus dem rechtsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst für eine kriminalpolizeiliche bzw staatsanwaltschaftliche Vernehmung (§ 164 StPO).

- 2 -

Änderungen im JGG:

Die allgemeinen Vorgaben der RL Jugendstrafverfahren sind, dass notwendige Verteidigung nun

- bereits bei der ersten Befragung eines Jugendlichen durch die Polizei oder Strafverfolgungs- und Justizbehörden erfolgen muss. Darüber hinaus ist diese vorzusehen
- bei Gegenüberstellungen oder bei Tatrekonstruktion,
- unverzüglich nach Entzug der Freiheit sowie
- bei einer Ladung vor Gericht.

In § 31a JGG wurde in Jugendstrafsachen ein besonderes Beschleunigungsgebot normiert.

In allen Verfahren - sei es wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens, sei es vor dem Bezirks- oder dem Landesgericht - wird mit der vorgeschlagenen Regelung Vorsorge getroffen, dass spätestens in der Hauptverhandlung eine Vertretung durch einen Verteidiger erfolgt sein muss (§ 39 Abs 1 Z 5 JGG).

Jugenderhebungen wird besonderes Augenmerk geschenkt, indem § 43 Abs 1 JGG bestimmt, dass nur in Ausnahmefällen Strafantrag oder Anklage eingebracht bzw erhoben werden kann, wenn die Jugenderhebungen nicht vorliegen. In jedem Fall darf die Hauptverhandlung erst dann durchgeführt werden, wenn die Jugenderhebungen zur Verfügung stehen (§ 43 Abs 1b JGG).

Die Einordnung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung der mit Jugendstrafsachen betrauten Richter und Staatsanwälte in § 30 JGG erscheint dogmatisch zweifelhaft und gehörte vielmehr in § 57 Abs 1 RStDG geregelt.

- 3 -

Alle mit Jugendstrafsachen betrauten Richter, sohin auch allfällige Stellvertreter, müssten die in § 30 JGG normierten Voraussetzungen erfüllen, was insbesondere bei Bezirksgerichten mit nur wenigen Planstellen nicht durchführbar ist.

Auch die Frist zur Einhaltung des in § 63 Abs 13 JGG normierten Zeitpunktes mit 31.12.2020 zum Nachweis „eines entsprechenden Verständnisses oder entsprechender Kenntnisse“ ist zu kurz.

Die in § 5 Z 12 JGG normierte Verpflichtung, dass eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstraftat nur verhängt werden darf, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war (§ 39 Abs 1 Z 5 JGG), ist als unnötig abzulehnen.

Änderungen des EU-JZG und des ARHG:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einerseits der Beseitigung von Redaktionsversehen. Andererseits wird im EU-JZG bestimmt, dass die Bestimmungen über die Rechtsbelehrung auch für Jugendliche, die gesuchte Personen sind, nach ihrer Festnahme aufgrund des Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entsprechend gelten.

Innsbruck, am 19. August 2019

Begutachtungssenat des OLG Innsbruck

Der Vorsitzende:



